

# Einwohnergemeinde Beatenberg



## Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

vom 17. Januar 2021



Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf Artikel 27 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes:

## Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Walterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen für den ganzen Bereich des Verwaltungsvermögens. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung der  
Spezialfinanzierung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Beitrag gespeist werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den jährlichen Beitrag aus dem allgemeinen Haushalt wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 100 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 5 Mio. betragen.

Entnahme aus der  
Spezialfinanzierung

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, sowie der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

### Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkraftsetzung

**Art. 5**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeurnenabstimmung vom 17. Januar 2021 anstelle der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 angenommen worden.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG**

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

  
Roland Noirjean

  
Sonja Fuss

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2020 bis 17. Januar 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober und 5. November 2020 sowie 19. und 26. November 2020 bekannt.

Beatenberg, 5. März 2021

Die Gemeindeschreiberin:

  
Sonja Fuss